

R E C H T S V E R O R D N U N G

über die Bestimmung des "Sickerquellhanges - Hintere Klinge" in der Gemarkung Abenheim, zum Naturdenkmal.

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird als Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Naturdenkmal Sickerquellhang - Hintere Klinge".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

- (1) Das Schutzobjekt ist 52.417 qm (5,24 ha) groß und umfaßt in der Gemarkung Abenheim, Flur 12, Gewannen "Die hintere Klinge" und "Die Gemeindeländer", die Grundstücke Gemarkung Abenheim, Flur 12, Nrn. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/3, 42/1, 43, 44, 45, 46, 47/2, 48, 49/1, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 54/7, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 324/1, 324/2, 324/3, 324/4, 324/5, 324/6, 324/7, 324/8 und 324/9.
- (2) Das Schutzobjekt wird wie folgt begrenzt:
Im Osten beginnend an dem Schnittpunkt der westlichen Grenze des Weges Gemarkung Abenheim, Flur 12, Nr. 323/2 mit der nördlichen Grenze des Weges Gemarkung Abenheim, Flur 12, Nr. 320, der westlichen Grenze des Weges Nr. 323/2 und im weiteren Verlauf der westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Abenheim, Flur 12, Nr. 324/10 in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Weges Gemarkung Abenheim, Flur 12, Nr. 324/11. Dort in westlicher Richtung abknickend dieser folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Weges Gemarkung Abenheim, Flur 12, Nr. 317. Dort in südlicher Richtung abknickend dieser folgend bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Wegeparzelle Gemarkung Abenheim, Flur 12, Nr. 320. Dort in östlicher Richtung abknickend dieser folgend zum Ausgangspunkt zurückkehrend.
- (3) Der in Absatz 2 beschriebene Grenzverlauf ist in der als Anlage beigefügten Karte entsprechend gekennzeichnet.

§ 3 - Kennzeichnung

Das Schutzobjekt wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen der amtlichen Schilder (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenflächen mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherstellung des in § 2 näher bezeichneten Sickerquellhanges als Einzelschöpfung der Natur aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 5 - Sicherstellung des Schutzzweckes

- (1) Es ist verboten, Teile des Naturdenkmals zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmals oder Teilen davon führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, im Bereich des Naturdenkmals
 1. die bisherige Bodengestalt zu verändern,
 2. Bäume oder andere Gehölze sowie Tümpel, Röhrichtbestände und Quellbereiche zu beseitigen oder zu beschädigen,
 3. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn diese einer förmlichen Genehmigung bedürfen, aufzustellen oder zu errichten,
 4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
 5. Straßen- und Wegebaumaßnahmen durchzuführen,
 6. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, zu lagern und abzulagern, oder eine sonstige Verunreinigung vorzunehmen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden, zu pflücken, aus- oder abzureißen oder abzugraben,
 8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
 9. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel jeglicher Art anzuwenden,
 10. nicht bodenständige oder nicht gebietstypische Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einzubringen,
 11. Materiallagerstätten, insbesondere landwirtschaftlicher Düngemittel usw. anzulegen oder zu erweitern,
 12. Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften aufzustellen oder anzubringen,
 13. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder zu parken,
 14. auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, zu lagern oder zu zelten, einschl. Wohnwagen aufzustellen,

15. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stören, vorzunehmen,
16. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
17. Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
18. gebietsfremde Tiere einzubringen oder auszusetzen.

§ 6 - Ausnahmen und Genehmigungsvorbehalt

- (1) Handlungen im Sinne des § 5 (2) dieser Rechtsverordnung bedürfen einer Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung kann ferner befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck (§ 4) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (3) Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.
- (4) § 5 ist nicht anzuwenden auf
 1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung oder Erhaltung des Naturdenkmals dienen,
 2. die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Handlungen,
 3. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie kleingärtnerische Bodennutzung im seitherigen Umfange,
 4. die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Bewirtschaftung von Kleingärten,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei die Errichtung von Jagdkanzeln, Hochsitzen und Futterstellen nicht zulässig ist,
 6. die Untersuchung und Durchführung von Sanierungen oder Renaturierung von Altlastverdachts- und Altlastenflächen.

§ 7 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 5 wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.

- (2) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.

§ 8 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der zum Schutzbereich des Naturdenkmals gehörenden Grundstücke hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Naturdenkmals erforderlich sind.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben jede im Schutzgebiet des Naturdenkmals erfolgte und ihnen bekannt gewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung unverzüglich der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde und dabei nicht zur Abwendung einer Gefahr im Verzuge, entgegen § 4 Abs. 1 das Naturdenkmal oder ein Teil des Naturdenkmals beschädigt oder nachhaltig verändert, insbesondere
1. die bisherige Bodengestalt verändert, insbesondere durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen,
 2. die Bäume oder andere Gehölze sowie Tümpel, Röhrichtbestände und Quellbereiche beseitigt, beschädigt oder beeinträchtigt,
 3. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
 4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 5. Straßen - oder Wegebaumaßnahmen durchführt,
 6. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder in sonstiger Weise beschädigt,
 8. Feuer anzündet oder unterhält,
 9. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel jeglicher Art verwendet,
 10. nicht bodenständige oder gebietuntypische Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,

11. Materiallagerstätten, insbesondere für Düngemittel anlegt oder erweitert,
12. Plakate, Schrift- und Bildtafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt,
13. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen fährt oder parkt,
14. auf anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt,
15. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise stört,
16. Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert,
17. Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
18. gebietsfremde Tiere einbringt oder aussetzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (in Worten einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 11-Außerkräfttreten bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die einstweilige Sicherstellung des Auwald- und Feuchtgebietes "Hintere Klinge" vom 18.12.1997 außer Kraft.

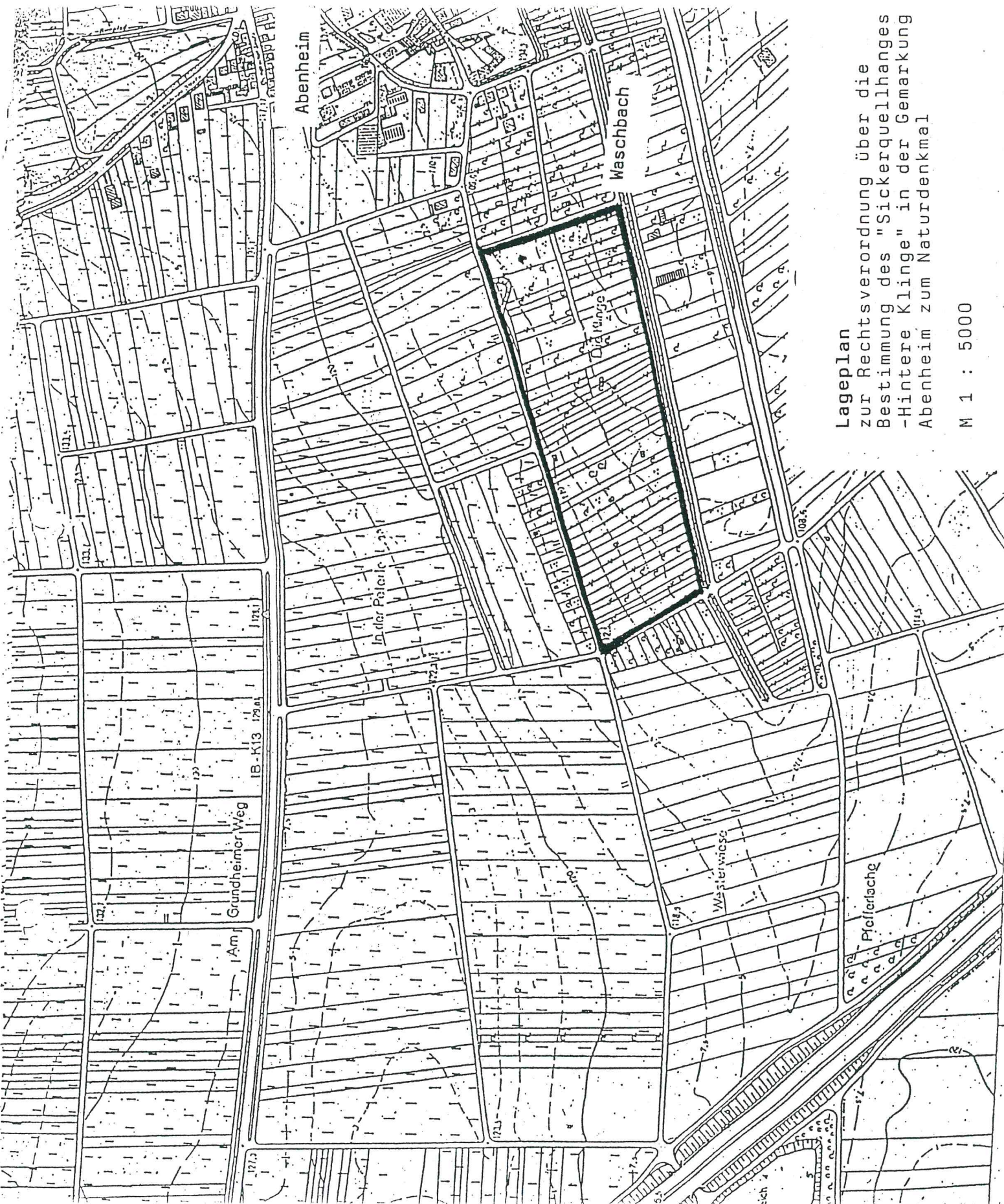
Worms, den 21.12.1998

**Stadtverwaltung Worms
als Untere Landpflegebehörde**

In Vertretung

gez. Heiland

Heiland
Beigeordneter



Lageplan
zur Rechtsverordnung über die
Bestimmung des "Sickerquellhangs
-Hintere Klinge" in der Gemarkung
Abenheim zum Naturdenkmal

M 1 : 5000